Engelhardt, und Landgraf Ludwig ernannt, welche aussprachen, daß die Herren von Nossen allen Klagen, Gesuchen, Ausflüchten, Urfunden und allen Rechtswohlthaten, wenn ihnen auch dergleichen zur Seite stehen sollten, ganglich zu entsagen hatten (renunciarent omnino), namentlich aber auf diejenigen Urkunden (omnibus instrumentis tam publicis quam privatis) verzichten sollten, die ihnen entweder Bischof Gerung von Meißen (super recognitione facta ipsis), oder Bischof Bruno von Meißen über die Gemähr an diesen Gütern (super praestanda eorundem bonorum warandia), oder soust irgend Jemand in anderer Hinsicht (vel alia quacunque persona) gegeben habe. Vorher aber hatten beide Parteien sich verpflichten muffen, die Entscheidung getreulich zu befolgen, und zwar hatten Abt Ludeger und Prior Gozwin dies für sich und das Kloster (conventus) feierlich versprochen, die Ritter von Noffen aber für sich und ihre Genoffen es eidlich ans gelobt. — Doch haben später die Nachkommen derselben diese vermeinten Ansprüche nochmals aufgenommen und rechtlich verfolgt, worauf sie von dem Abte und der Sammnung 75 Mark Silber als Abfindung erhielten, indem lettere erflärten, daß fie zwar volles Vertrauen auf ihre gerechte Sache hatten, daß fie aber das Geld deshalb gaben, um allen fernern Beunruhigungen und Streitereien zu entgeben, und damit nicht etwa dadurch ihre klösterliche Rube gestört werde, wenn sie sich mehr als gewöhnlich in Streitigkeiten und weltliche Geschäfte einließen. Da übrigens zu diesem Bergleiche noch die Zustimmung des Lehnherrn, des Bischofs und Domcapituls zu Meißen, nöthig war, so ist solche 1263 auf eindringliches Bitten des Markgrafen Beinrich endlich erfolgt, wozu die einzelnen Glieder des Capituls auch ihre Einwilligung besonders abgaben. — Noch ist der befannten Tebde zwischen den Herren von Roffen und denen von Ziegra zu gedenken, bei welcher Gelegenheit die ersteren die Besitzungen des Klosters beschädigt haben, was aber nicht hierher gehört. Im Uebrigen lebten die Herren von Noffen mit dem Kloster auf ziemlich freundschaftlichem Fuße, und Ulrich von Nossen schenkte im Jahre 1288 mit seinem Sohne Johann dem Stifte vier Pfund jährliche Zinsen 13). Im Jahre 1315 ist endlich die Burg Nossen mit Zubehör an das Bisthum Meißen wieder übergegangen und es verschwinden von dieser Zeit an die Herren von Rossen aus biefiger Gegend.

Die erste der noch nicht gedruckten Urkunden ist die im Jahre 1224 (28. Nov.) von den Bischöfen Conrad von Hildessbeim und Engelhard von Naumburg, sowie vom Landgrafen Ludwig von Thüringen vollzogene, welche gewissermaßen als Schiedsrichter oder Teidingsleute den zwischen dem Abte und Convent der

Burggrafth. Meißen S. 426.